

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 27

Artikel: Verkehrte Auffassung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29243>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 27

Basel, 8. Juli

1911

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Beno Schwab & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 85 Cts. die einspaltige Petitzeile. Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen; Oberst **Fritz Gertsch**, Bern.

Inhalt: Verkehrte Auffassung — Zur Frage der Einführung der regimentweisen Infanterierekrutenschulen. — Truppenführung und Feldverschanzung. (Fortsetzung.) — Die Uniformfrage in Oesterreich, Deutschland und Frankreich. — Ausland: Italien: Größere Uebungen 1911.

Verkehrte Auffassung.

Seit Anbeginn meines Wirkens für unser Wehrwesen habe ich für meine Darlegungen diesen Titel gewählt, wenn ich Uebelstände zu bekämpfen hatte, die ihre Ursache haben in verderblichem Denken und Handeln. Damit wollte ich ausdrücken, daß ich die Personen, deren Handeln oder Unterlassen die Ursache meiner Darlegungen war, nie dafür anklagen oder in ihrem Ansehen schädigen will, sondern daß es sich für mich nur um die Abstellung der Uebelstände handelt. Und in der Tat, es ist mir auch kein Fall erinnerlich, in dem der gerecht denkende Mensch gezwungen gewesen wäre, *Personen* als die Schuldigen hinzustellen, und nicht annehmen durfte, daß ihr falsches Handeln oder ihr Widerstand gegen das, was notwendig ist, nur die Folge von verkehrten Anschauungen ist, in denen sie, gleich sehr vielen andern, leben.

Unter unsern Verhältnissen ganz besonders darf man nicht Personen für das Vorhandensein falscher Anschauungen über die Erfordernisse der Kriegstüchtigkeit und für die Zustände, die die Folge davon sind, verantwortlich machen. Die demokratische Republik war zu allen Zeiten der Nährboden verkehrter Auffassungen auf diesem Gebiet, und des trotzigen Glaubens, sie hätten bei Erschaffung der Kriegstüchtigkeit das Recht, einen maßgebenden Einfluß auszuüben.

Im erhöhten Maße wird dies der Fall sein, wenn Staat und Volk in langem, glücklichem Frieden leben¹⁾, und das Volk bezüglich seiner staatlichen Verhältnisse sehr konservativer Gesinnung ist.

¹⁾ Vor Jahren stand ich einmal mit einem unserer hervorragendsten Offiziere, der gleichzeitig aufgehendes politisches Gestirn war, an der Kirchenfeldbrücke in Bern, als ein Bataillon vorbeimarschierte, und indem ich auf die flotte Truppe und die Freude des Volkes an seinem Militär hinwies, sagte ich zu ihm: „Ist es da nicht Pflicht, zu sorgen, daß die Uebelstände und Hindernisse überwunden werden, die dem Erreichen des Kriegsgenügens im Wege stehen?“ Seine Antwort lautete: „Sie haben ja selbst den Ausspruch getan, das Beste wäre, man würde mal spüren, welche Bewandnis es mit dem Gehängtwerden hat.“

Darin liegt der Grund, daß über Gestaltung und Betrieb unseres Wehrwesens gewisse Anschauungen Geltung haben wollen, die es unmöglich machen, den Grad von Kriegsgenügen zu erreichen, der sonst möglich wäre, und der erreicht werden muß. Es sind dies Ansichten, die aus früheren Zeiten übrig geblieben sind, als man noch nicht mit Eisenbahnen fuhr, deren Fortbestehen dem dienstpflichtigen Bürger das Gegenteil von lästig sind und deren folgeschwere Bedeutung für die Kriegstüchtigkeit der Armee während des friedlichen Friedensdienstes gar nicht hervortritt. Daß für glatten und erfreulichen Friedensbetrieb die alleinige Herrschaft der klaren Kenntnis der Erfordernisse für den Krieg nicht notwendig und nach vielen Richtungen sogar unbequem ist, und zur Folge haben kann, daß mit Aufkünden der „Militärfreudigkeit“ gedroht wird, das ist schon wiederholt die Ursache gewesen, daß ruhmreiche Armeen großer Staaten zu Kolossen mit tönernen Füßen wurden und war in der Vergangenheit allgemein die Ursache, warum meist die kleinen Armeen kleiner Staaten nicht zu Kriegsgenügen kommen können. Wo aus was immer für einem Grunde die klare Kenntnis der Wesen des Krieges beim Friedensbetrieb gegenüber andern Rücksichten zurücktreten muß, da führt das Streben, für den Krieg auszubilden, mit unerbittlicher Konsequenz zum Erschaffen von Blendwerk. Man kann nicht erschaffen, was sein soll, so erschafft man dann etwas, das dergleichen aussieht.

Unter den verkehrten Auffassungen, die bei uns der Erschaffung von Kriegstüchtigkeit am meisten im Wege stehen, steht die über den Gebrauch der kantonalen Militärhoheit obenan.

Es fällt mir nicht ein, zu behaupten, daß der Buchstabe von Verfassung und Gesetz nicht zu ihr berechtige, ich gehe sogar noch weiter und gestehe zu, daß der Buchstabe des Gesetzes viel mehr zu ihr berechtigt, als zu der meinen. Trotzdem ist es eine verkehrte Ansicht, denn sie steht dem entgegen, was durch das Gesetz erreicht werden soll, und das ist entscheidend bei Auslegung und Gebrauch des Buchstabens des Gesetzes.

Ich begreife auch, warum kantonale Militärdirektoren oder Regierungen daran festhalten. Es trifft hier alles zu, was wir als Ursache angegeben, warum solche falsche Ansichten sich mit zäher Energie in der Macht erhalten, und im weitern ist die Macht der kantonalen Militärdirektoren in Personenfragen, um die es sich hier handelt, die einzige Macht, die man ihnen gelassen. Es ist begreiflich und entschuldbar, daß sie sagen, wenn wir diese aufgeben und auch hier nichts anders sein wollen, als nur die Ausführenden dessen, was die eidgenössischen Militärbehörden oder die militärischen Obern uns anweisen, dann bleibt gar nichts mehr übrig von der durch Verfassung garantierten kantonalen Militärhoheit.

Trotz alledem müssen sie das tun, das gebietet das Interesse der Wehrhaftigkeit des Vaterlandes. Das ist ein Interesse, das höher steht als alle andern. Um das zu wissen, braucht man gar nicht an Kriegsgefahr zu denken, man dürfte auch gerne der Ansicht sein, daß wir mit unserer kleinen Milizarmee nichts ausrichten könnten. Denn jeder, der sich nur einigermaßen durch Studium und Nachdenken mit den Bedingungen für die Gesundheit von Staaten und Völkern abgegeben hat, muß wissen, daß sie zugrunde gehen, wenn nicht das Wehrwesen kräftig gefördert wird. Je kleiner der Staat ist, je glücklicher dank hervorragenden Gewerbefleißes und Vorsorge für die wirtschaftlich Schwachen die Lebensverhältnisse des Volkes sind, desto mehr ist dies Gebot für die Erhaltung eines gesunden kräftigen Volkes. — Es gibt ja noch verschiedene andere Ursachen für den ungeheuren Aufschwung der wirtschaftlichen Kraft Deutschlands, aber unter allen steht ganz sicherlich der Einfluß obenan, den der dortige Betrieb des Wehrwesens auf das Volk ausübt. Wir verlangen von unseren Bürgern viel geringere persönliche Opfer für die Wehrhaftigkeit des Vaterlandes, als in irgend einem andern Lande; um damit das Ziel erreichen zu können, ist es selbstverständlich, daß dem keine andern Hindernisse entgegenstehen dürfen, als ganz allein nur die Kürze der Ausbildungszeit von Truppe und Cadre.

Wenn ich sage, die Kantone müssen freiwillig auf die Ausübung ihres Hoheitsrechtes in Personenfragen gänzlich verzichten, so veranlaßt mich dazu nicht der Glaube, daß mit dieser Macht Mißbrauch getrieben werde. Solche Anklage werde ich nie aussprechen, obgleich der Glaube entschuldbar wäre, denn nichts ist schwerer in Demokratien als die Behandlung von Personenfragen allein nur vom sachlichen Standpunkt aus und je kleiner die Verhältnisse werden, desto eher wird es fast zur Unmöglichkeit. Was mich zu meinem Verlangen veranlaßt, ist einzig nur die unanfechtbare Tatsache, daß die den Kantonen durch die Verfassung gelassene Militärhoheit derart durch Gesetz und Verordnung eingengt, beschnitten und teilweise suspendiert ist, daß sie die ihnen gelassene Macht in Personenfragen gar nicht anders zweckdienlich ausüben können, als indem sie einfach anordnen, was von den eidgenössischen Militärbehörden und den militärischen Obern beantragt wird. Die Richtigkeit dieser Behauptung

habe ich durch Schilderung der Verhältnisse schon wiederholt zur Erkenntnis gebracht.

Ueberhaupt ist dasjenige, was ich heute hier dargelegt, für keinen Leser der Militärzeitung und für niemand, der mein Wirken und Auftreten kennt, etwas neues. Ich habe es schon wiederholt getan und werde es tun, bis die Erkenntnis allgemein wird, daß der vielerorts noch übliche, aus der Väter Zeiten überkommene Gebrauch der kantonalen Militärhoheit in Personenfragen aufhören muß. Sein Fortbestehen beruht darauf, daß man sich über seine Bedeutung nicht Rechenschaft gibt und meint, das müsse so sein, weil es einmal da ist und man den Zeitpunkt und die Verhältnisse nicht kennt, in denen der Gebrauch entstanden ist und vielleicht seine Berechtigung hatte.

Uebelstände, die die Folge sind von Anschauungen und Zuständen, an die das Volk gewöhnt ist und über deren Bedeutung es sich keine Rechenschaft gibt, lassen sich nur besiegen dadurch, daß man nicht müde wird, vor der Oeffentlichkeit auf sie hinzuweisen. Daran darf einem nicht hindern, daß das souveräne Volk das nicht hören mag und daß man sich dadurch sehr unbeliebt machen kann.¹⁾

Ceterum censeo, Carthaginem esse delendam, sagte der alte Cato in jeder Senatssitzung Roms — und schließlich zog man aus und zerstörte Carthago gründlich.

Zur Frage der Einführung der regimentsweisen Infanterierekrutenschulen. (Eingesandt.)

Es ist über diese Frage im Laufe des letzten Jahres in der Presse öfters diskutiert worden und es

¹⁾ Bezüglich der Uebelstände in unserem Wehrwesen sind unsere Leute in drei Kategorien einzuteilen.

Die erste Kategorie, das ist die große Mehrzahl, die will grundsätzlich nichts von Uebelständen hören, die will grundsätzlich nicht in ihrem Glauben gestört sein, daß alles zum Vortrefflichsten sei. Sie wird ungehalten, wenn man sie in ihrem Glauben stört, einestheils weil sie im innersten Herzen einigen Zweifel an der Berechtigung spürt, andernteils weil sie überhaupt nicht in ihrer Ruhe gestört sein will.

Die andere Kategorie sind diejenigen, die die Uebelstände wohl kennen und sich gar nicht täuschen über ihre Bedeutung, aber nicht den Glauben haben, daß sie überwunden werden können. Daher erachten sie den Hinweis auf sie für unklug und unpatriotisch und meinen, man müsse dergleichen tun, wie wenn sie gar nicht vorhanden wären, und müsse ihre schlimmen Folgen vertuschen und leugnen.

Die dritte Kategorie, das sind diejenigen, die sich über die Uebelstände und ihre Folgen nicht täuschen wollen und deswegen für geboten erachten, sie zu bekämpfen. Denn sie haben Vertrauen in unser Volk und in unsere militärische Institutionen und sie leben und sterben der Ueberzeugung, daß wir mit der Miliz ein kraftvolles Wehrwesen bekommen können, sobald sie von den Schlacken befreit wird, die ihr noch anhaften und durchaus nicht zu der berechtigten Eigenart unseres Volkes und unserer Institutionen gehören.

— Es wird behauptet, daß es noch eine vierte Kategorie gebe, nämlich solche, die am Fortbestehen der Uebelstände ein persönliches Interesse haben und deswegen mit fanatischem Eifer für das Fortbestehen der Uebelstände einsteht. — Wir möchten diese Behauptung als unrichtig erachten.